

## § 38 Beiträge

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber und der Versicherte entrichten der Kasse folgende Beiträge:

a. Beiträge für die Alters- und die Freizügigkeitsleistung:

Versicherter:

- bis zum massgebenden Alter 41:

6% der versicherten Besoldung;

- ab dem massgebenden Alter 42:

9% der versicherten Besoldung;

- Arbeitgeber: 13,5% der versicherten Besoldung.

b. Beiträge für Risikoleistungen:

- Versicherter: 1,4% der versicherten Besoldung;

- Arbeitgeber: 1,4% der versicherten Besoldung.

c. Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten:

- Versicherter: 0,6% der versicherten Besoldung;

- Arbeitgeber: 0,6% der versicherten Besoldung.

d. Beiträge der Versicherten mit dem Plan Plus richten sich nach Anhang 1.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber überweist der Kasse **bis spätestens 30. Juni** die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten. Er zieht den Anteil des Versicherten bei der Lohnzahlung ab.

<sup>3</sup> Hat ein Versicherter mehrere Arbeitgeber im Sinn von § 1 Abs. 1b, bezahlen diese die Teilbeträge aufgrund der auf sie entfallenden versicherten Besoldung.